

**Abfuhrleistung und Entsorgung der Inhalte von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im
Stadtgebiet Bielefeld
für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027
mit einer weiteren 12-monatigen Verlängerungsoption**

Vergabeunterlagen:

- I. Leistungsbeschreibung
- II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)
- III. Preisblatt
- IV. Bieterangabenverzeichnis

Auftraggeberin:

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

**Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter
Nutzung der Kommunikationsmöglichkeit der Vergabepattform zu richten an:**

Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I. Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Angaben

Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Entsorgung der Inhalte von ca. 117 Kleinkläranlagen und von ca. 30 abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Bielefeld für den Zeitraum vom 01.01.2027 – 31.12.2027 mit einer weiteren 12-monatigen Verlängerungsoption.

Die Stadt Bielefeld als Auftraggeberin ist aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften verpflichtet, den Klärschlamm und das Abwasser der in ihrem Gebiet befindlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Entsorgung der ca. 117 Kleinkläranlagen und ca. 30 abflusslosen Gruben ergeben in der Gesamtsumme ca. 360 m³, erfahrungsgemäß sind für die Abfuhr ca. 80 Anfahrten nötig.

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von einem Jahr (01.01. – 31.12.2027) abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien die Rahmenvereinbarung spätestens bis zum 30.09.2027 kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Rahmenvereinbarung endet automatisch am 31.12.2028 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Angaben zur Ausführung und Kalkulation

Die Entsorgung besteht aus der Entleerung und Abfuhr der Inhalte aller im Stadtgebiet befindlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Die Inhalte sind zwingend auf den Städtischen Kleinkläranlagen (Kläranlage Heepen oder/und Kläranlage Sennestadt) in die Fäkalannahmestation zu entsorgen. Die Gebühren hierfür werden intern mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld und dem Umweltamt verrechnet. Daher dürfen nur Inhalte auf den Klärwerken entsorgt werden, die aus den beauftragten Kläranlagen bzw. abflusslosen Gruben stammen.

Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich direkt mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld. Hierzu sind die Abfuhrscheine unterschrieben von dem Betreiber oder dessen Vertreter der entsprechenden Anlage beizufügen. Die Abfuhrscheine für die ausgeschriebene Leistung werden dem Auftragnehmer kostenlos in ausreichender Menge von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Das Umweltamt der Stadt Bielefeld stellt dem Auftragnehmer monatlich eine Liste der zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zur Verfügung, die in einem vorgegebenen Turnus zu leeren sind.

Die Organisation der Abfuhr (Tourenplanung, Terminvereinbarung) bis zur Anlieferung auf der Kläranlage ist vom Auftragnehmer selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Die Mitwirkung der Auftraggeberin besteht lediglich in der Übergabe von Unterlagen und Daten, aus denen der Auftragnehmer die Adresse, die Namen der Eigentümer oder Betreiber der zu entsorgenden Anlagen (Volumen, Art, zu beachtende Besonderheiten) ersehen kann.

Die übermittelten Daten können in Ausnahmefällen Abweichungen enthalten (z.B. dass Häuser zwischenzeitlich schon an den Kanal angeschlossen wurden). Es können auch ausnahmsweise Häuser bzw. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in den Listen fehlen, die dem Auftragnehmer bei seiner Tätigkeit bekannt werden. In beiden Fällen ist umgehend die Auftraggeberin zu benachrichtigen. Diese Meldungen werden nicht besonders vergütet.

Die zu entsorgenden Anlagen befinden sich hauptsächlich in den städtischen Außengebieten, wo die Grundstücke bisher nicht an die Kanalisation angeschlossen wurden bzw. werden konnten. Derzeit existieren etwa noch 147 Anlagen (117 Kleinkläranlagen und 30 abflusslose Gruben). Die Gesamtzahl der Anlagen kann sich noch in diesem Jahr bzw. im nächsten Jahr geringfügig durch weitere Kanalanschlüsse reduzieren. Im Jahr 2027 werden in etwa 80 Abfuhrten erwartet (Ist-Zahl 2025: 80, Schätzung 2026: 80). Die ausgeschriebene Abfuhrmenge für 2027 beträgt ca. 360m³. Es besteht seitens der Stadt Bielefeld keine Abnahmeverpflichtung.

Besondere Anforderungen können sich bei der Entsorgung der Anlagen in Wald- und Wochenendgebieten ergeben. Die dort vorhandenen, meist engen und schwach befestigten Wege dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Hinsichtlich der konkret einzusetzenden Fahrzeuge wird auf 2.1.3 der besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 1) verwiesen. Das Auslegen von Schläuchen über 30 m ist häufig erforderlich. Die Anlagen sind teilweise schwer auffindbar. Insgesamt ist bei ca. 30 % aller zu entsorgenden Grundstücke mit schwach befestigten oder engen Zufahrten zu rechnen.

Abfuhrfahrzeuge:

Der Auftragnehmer muss für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mindestens zwei geeignete Abfuhrfahrzeuge einsetzen.

Die Fahrzeuge müssen unbedingt folgende Kriterien erfüllen:

Fahrzeugtyp 1 (mindestens ein Fahrzeug ist dauerhaft vorzuhalten)	Einsatz auf engen und schwach befestigten Wegen (z.B. Wochenendgebiet Markengrund und Waldwege)
Keine Überschreitung folgender Maße und Gewichte	• Zulässiges Gesamtgewicht: 18t • Höhe: 3,50 m • Breite: 2,50 m • Fahrzeug darf nur mit 2 Achsen ausgestattet sein

Fahrzeugtyp 2 (weitere eingesetzte Fahrzeuge)	
Keine Überschreitung folgender Maße und Gewichte	• Zulässiges Gesamtgewicht: 27 t • Höhe: 3,90 m • Breite: 2,55 m

Bei der Angebotsabgabe sind die technischen Daten sämtlicher Fahrzeuge, die eingesetzt werden sollen, in den entsprechenden Vordruck (Bieterangabenverzeichnis) einzutragen. Kopien der entsprechenden Fahrzeugscheine sind mit dem Angebot einzureichen.

Sollte eine Entsorgung mit einem größeren Fahrzeugtyp 2 nicht möglich sein, so hat der Auftragnehmer die Anlage kurzfristig nochmals mit einem kleineren Fahrzeugtyp 1 oder entsprechend langen Schläuchen anzufahren und sich dazu mit dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube abzustimmen. Die erste Anfahrt gilt jedoch nicht als vergebliche Anfahrt (s.a. Besondere Vertragsbedingungen Anlage 1, Ziff. 2.1.2)

Kann der Auftragnehmer eine Entsorgung nicht durchführen, weil ein geeignetes Fahrzeug nicht zur Verfügung stand, haftet er für sämtliche Kosten, die dadurch der Auftraggeberin entstehen. Insbesondere kann in diesem Fall die Auftraggeberin ein anderes Abfuhrunternehmen mit der Entsorgung beauftragen und die Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Sollten während der Vertragslaufzeit Fahrzeuge ergänzt oder ausgewechselt werden, so ist die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren. Für diese Fahrzeuge sind alle Bedingungen/Kriterien der Leistungsbeschreibung bzw. der Rahmenvereinbarung zu erfüllen. Sofern Fahrzeuge für die Leistungserbringung noch anzuschaffen sind, ist dies auf einem gesonderten Blatt mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge, der Fahrzeugart und der in den Ausschreibungsunterlagen zu erfüllenden Kriterien zu erbringen. Sowie eine Erklärung, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung stehen (z.B. Lieferzusage Händler, Finanzierungszusage Banken, Erläuterungen Finanzkonzept).

3. Vertragsausführungsbestimmungen

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Die besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld über die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Anlage 1) sowie die Hinweise zu möglichen Gefährdungen und Verhaltensregeln für das Abfuhrunternehmen (Anlage 2) sind zu beachten und während der Vertragsausführung einzuhalten.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen für die Vertragsausführung:

- Während der gesamten Vertragslaufzeit muss der Betrieb über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadensereignis verfügen:

Personenschäden:	3.000.000,00 €
Sachschäden:	1.500.000,00 €
Vermögensschäden:	100.000,00 €

Gegenstand der Versicherung muss insbesondere die Tätigkeit auf fremden Grundstücken sein. Mitversichert sein müssen:

- Schäden infolge mangelhafter Leistungserbringung und/oder Tätigkeiten
- Schäden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung im gesetzlichen Umfange.

Grundlage der Versicherung müssen die AHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) und besondere vertragliche Deckungserweiterungen sein.

Ferner gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter

<https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf>
eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

4. Rechnungsstellung

Für die Übermittlung der Rechnungen gibt es drei Möglichkeiten:

X-Rechnung

Gemäß §7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link <https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturierten X-Rechnungs-Format ausschließlich an die E-Mail-Adresse:

ingang@erechnung.nrw.

Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld verwenden Sie bitte: 05711-31001-60.

PDF-Rechnung

Es wurde eine Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet:

Rechnung@bielefeld.de

Diese Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Andere Formate als das pdf-Format werden nicht akzeptiert.
- Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
- In einem pdf-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem pdf-Dokument zugesandt werden.
- Pro E-Mail darf nur ein pdf-Dokument zugesandt werden.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

Papierrechnung

Übermittlung der Rechnungen auf dem Postweg an folgende Adresse:

Stadt Bielefeld

Umweltamt

August-Bebel-Str. 75-77

33602 Bielefeld

5. Angebotspreis / Preisanpassung

Bei dem Angebotspreis handelt es sich um einen Festpreis, welcher für die gesamte Vertragslaufzeit gilt. Eventuelle Preisanpassungen können nur im gegenseitigen Einverständnis für die Verlängerungsoption geltend gemacht werden. Stichtag hierfür ist der 31.08.2027. Die Angemessenheit ist mittels entsprechender Schreiben unter Darstellung der marktüblichen Kostenentwicklungen zu belegen, welche der Auftraggeberin schriftlich fristgerecht zu übermitteln sind.

II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

1. Allgemeine Angaben

Die Leistung wird im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gem. § 75a GO NRW ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform <https://www.vergabe-westfalen.de> für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum jeweiligen Eröffnungstermin unter Nutzung des Bietertools oder der webbasierten Version elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Sofern ein Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, ist jedes Hauptangebot mit allen Angebotsunterlagen als eigenes Angebot im Bietertool bzw. der web-basierten Version bei <https://www.vergabe-westfalen.de> einzustellen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote in einem Angebot ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Der Einsatz von Nachunternehmern ist nicht zulässig.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sollten unbedingt vor Angebotsabgabe geklärt werden, da nach der Angebotseröffnung keine Änderungen mehr möglich sind. Rückfragen sollten 4 Tage vor dem Ende der Angebotsfrist elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform gerichtet werden.

Angaben, welche die Bieterinformationen ergänzen oder berichtigen, sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Vertrages. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Informationen, welche die Vergabeunterlagen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt, wenn sie dort registriert sind. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Angebotes. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Es sollen die Angebotsvordrucke verwendet werden. Am Text der Leistungsbeschreibung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Angebotserläuterungen können auf einem oder mehreren Beiblättern hinzugefügt werden. Es können keine ausfüllbaren Vordrucke zur Verfügung gestellt werden.

Kosten für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Es gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf> eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

2. Eignungsanforderungen

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen:

2.1 Gesetzliche Ausschlussgründe

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB vorliegen. Das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ist anhand des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB“ zu bestätigen.

Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind **auf besondere Aufforderung** vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

2.2 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Vor Auftragserteilung hat der Auftragnehmer **auf besondere Anforderung** der Auftraggeberin einen aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder einen gleichwertigen Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, vorzulegen. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche Dritter, auch der Auftraggeberin, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, wobei insbesondere die Tätigkeit auf fremden Grundstücken Gegenstand der Versicherung zu sein hat. Grundlage der Versicherung müssen die AHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) und besondere vertragliche Deckungserweiterungen sein.

Die Versicherung ist während des gesamten Leistungszeitraums und bei Gewährleistungen aufrecht zu erhalten.

Die Deckung muss umfassen:

- 3.000.000,- Euro für Personenschäden
- 1.500.000,- Euro für Sachschäden
- 100.000,- Euro für Vermögensschäden

Mitversichert sein müssen:

- Schäden infolge mangelhafter Leistungserbringung und/oder Tätigkeiten
- Schäden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung im gesetzlichen Umfange.

Auf besondere Aufforderung ist vor Vertragsabschluss ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung mit den hier angegebenen Deckungssummen vorzulegen.

2.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Angaben zu den für die Abfuhr und Entsorgung vorgesehenen Fahrzeugen (Bieterangabenverzeichnis) und Kopien der jeweiligen Fahrzeugscheine
Sofern Fahrzeuge für die Leistungserbringung noch anzuschaffen sind, ist dies auf einem gesonderten Blatt mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge, der Fahrzeugart und der in den Ausschreibungsunterlagen zu erfüllenden Kriterien zu erbringen. Sowie eine Erklärung, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung stehen (z.B. Lieferzusage Händler, Finanzierungszusage Banken, Erläuterung Finanzierungskonzept).
- mindestens eine Referenz der wesentlichen in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Leistungen vergleichbarer Art mit Angabe des Umfangs und Art der erbrachten Dienstleistung gegenüber öffentlichen oder privaten Auftraggebern sowie Benennung des jeweiligen Ansprechpartners mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
Als Leistungen vergleichbarer Art werden Abfuhrleistungen und Entsorgungen der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesehen, die mindestens 300 m³ pro Jahr umfassen.

3. Angebotspreis

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen das Preisblatt (Teil III der Leistungsbeschreibung). Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil der Angebote. Formale Fehler oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile im Rahmen der Angebotswertung zur Folge.

Bei Differenzen zwischen den Preisangaben im Bietertool, der webbasierten Angebotsabgabe, dem Angebotsschreiben und dem Preisblatt sind die Preisangaben im Preisblatt maßgeblich.

Der im Preisblatt abgefragte m³-Preis beinhaltet sämtliche Regularien der „Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld über die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben“.

Diese sind u.a.

- Abstimmung von Abfuhrterminen mit Anlagenbetreibern und der Auftraggeberin
- An- und Abfahrten zu den entsorgenden Anlagen und Transporte zum Klärwerk
- Auslegen des Saugschlauches auf den Grundstücken in notwendiger Länge
- Die baulichen Sichtkontrollen der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben
- Vollständiges Ausfüllen der Abfuhrscheine
- Einholung der Unterschriften und das Abliefern der ausgefüllten Scheine bei der Auftraggeberin

4. Zuschlagserteilung

Die Gesamtleistung besteht aus einem Los. Die Zuschlagserteilung erfolgt - nach der vorrangigen Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung geforderten Kriterien - auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf den Preis zu 100 %.

Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

III. Preisblatt

Die u. g. Mengenangaben sind geschätzte Werte für das Kalenderjahr 2027 bezogen auf ca. 80 Anfahrten (siehe Ausschreibungsunterlagen).

		Nettopreise in Euro	
Menge	Bezeichnung der Leistung / des Artikels	Einzelpreis je m³	Gesamtpreis
ca. 360 m ³	Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (genaue Beschreibung siehe Ausschreibungsunterlagen)		
Angebotssumme netto			
zzgl. ____ % MwSt			
Angebotssumme brutto für ein Jahr			
Angebotssumme brutto für zwei Jahre			

IV. Bieterangabenverzeichnis

Das Bieterangabenverzeichnis ist auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

Die Kopien der Fahrzeugscheine der benannten Fahrzeuge sind dem Angebot beizufügen.

Für die ausgeschriebene Leistung werden folgende Fahrzeuge (siehe Kriterien in den Vergabeunterlagen) eingesetzt:

	<i>Fahrzeug 1</i>	<i>Fahrzeug 2</i>	<i>Fahrzeug 3</i>	<i>Fahrzeug 4</i>	<i>Fahrzeug 5</i>
Amtliches Kennzeichen					
Leergewicht					
Zul. Gesamtgewicht					
Länge					
Breite					
Höhe					
Zahl der Achsen					
Zahl der Räder					
Fassungsvermögen Abwassertank					
Baujahr					

☐ für die Leistungserbringung sind noch Fahrzeuge anzuschaffen.

Sofern Fahrzeuge für die Leistungserbringung noch anzuschaffen sind, ist dies auf einem gesonderten Blatt mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge, der Fahrzeugart und der in den Ausschreibungsunterlagen zu erfüllenden Kriterien zu erbringen. Sowie eine Erklärung, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor Vertragsbeginn zur Verfügung stehen (z.B. Lieferzusage Händler, Finanzierungszusage Banken, Erläuterung Finanzierungskonzept).